



Markt Schwarzach a. Main

Hinweise für Bauherren

Teil 1

Anschluß an die Wasserversorgung (WAS)

Trinkwasserversorgung

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist rechtzeitig (ca. 2 Wochen vor Baubeginn) beim Markt ein Antrag auf Wasserleitungsanschluss (Bauwasseranschluss) unter Angabe der Flur Nr., Straße und Gemarkung einzureichen. Wir werden uns dann mit Ihnen in Verbindung setzen und die weiteren Einzelheiten vor Ort abklären (Einweisung und Zeitpunkt des Anschlusses).

Niederschlagswasser, Brunnenwasser, Eigengewinnungsanlage

In der gemeindlichen Wasserabgabebesatzung ist die Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung als zulässig erklärt worden. Ebenfalls zulässig ist die Verwendung von Grundwasser für die Gartenbewässerung (§ 5 Abs. 2 und 3 WAS).

Die Errichtung von Hausbrunnen ist genehmigungspflichtig und daher dem Landratsamt Kitzingen anzuzeigen. (Entsprechende Vordrucke sind bei uns erhältlich.)

Folgende Ausnahmeregelungen für die Nutzung von Grund- und Niederschlagswasser sind neu in die Wasserabgabebesatzung aufgenommen:

Ab sofort darf dieses Wasser auch für Toilettenanlagen, aber nur hierfür, verwendet werden. Dies bedeutet, daß sogenannte Eigengewinnungsanlagen zugelassen werden. Diese Eigengewinnungsanlagen sind dem Markt Schwarzach a. Main umgehend telefonisch unter 09324/9739-18 (Frau Gansbühler) bzw. schriftlich mitzuteilen.

Die Installation darf aber nur von einem vom Markt zugelassenen Installateur vorgenommen werden. Vor Baubeginn ist dem Markt hierüber ein entsprechender Plan vorzulegen. Erst nach Genehmigung durch den Markt darf mit den Installationsarbeiten begonnen werden. Nach Abschluß der Arbeiten wird eine Abnahme durch Bedienstete des Bauhofs vorgenommen.

Beantragen Sie diese mindestens 1-2 Tage vor Unterputzlegung der Leitungen. Alle Leitungen müssen bei der Abnahme frei liegen, sie dürfen nicht z.B. durch Putz verdeckt sein. Ansonsten kann eine Freilegung angeordnet werden (§ 11 Abs. 5 WAS). Durch Bauhofmitarbeiter wird anschließend ein Abnahmeprotokoll gefertigt, welches von den Bauherren zu unterzeichnen ist.

Beantragen Sie bitte 1 Woche vor Einzug Ihren Wasserzähler beim Markt Schwarzach a. Main unter 09324/9739-18 oder bei den Bauhofmitarbeitern unter 09324/4851.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Hinweise genau, da es in jüngster Zeit vielleicht auch zu unbeabsichtigten Verbindungen zwischen einer Hauswasserversorgungsleitung und der Fernwasserleitung gekommen ist. Die Gefahr durch ins Trinkwassernetz eindringende Keime ist groß und führt in diesem Fall zur Reinigung des Ortsnetzes auf Kosten des Verursachers! Die entsprechenden Regelungen finden Sie in den §§ 7 Abs. 4 und 11 Abs. 1 bis 6 WAS. Wir weisen auch darauf hin, daß für Wasser aus Eigengewinnungsanlagen eine Abwassergebühr festgesetzt wird.

Teil 2

Anschluß an die Entwässerung (EWS)

In der Entwässerungssatzung sind folgende neue Regelungen enthalten, die für jeden Bauherrn weitreichende Bedeutung haben.

Kontrollschacht

Ab sofort muß auf jedem Grundstück am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, also vor der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrund, ein Kontrollschacht errichtet werden (§ 9 Abs. 3 EWS).

Die Gemeinden wurden durch die Bayer. Staatsregierung verpflichtet, die Entwässerungskanäle in bestimmten Abständen auf Dichtigkeit zu prüfen. Gleiches gilt auch für den Grundstückseigentümer. Diese Prüfungen können ohne Kontrollschacht nicht vorgenommen werden.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Kanäle in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Hierüber ist ein Bericht des Unternehmers vorzulegen (§ 12 Abs. 2 EWS).

Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Markt in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass eine Bestätigung eines vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vorgelegt wird.

Hebeanlagen, Rückstau aus dem öffentlichen Kanal

Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten eine Hebeanlage einzubauen (§ 9 Abs. 4 EWS).

Gegen Rückstau aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Der öffentliche Kanal ist nicht für Starkregen ausgelegt. Rückstauenebene ist die jeweilige Straßenoberkante (§ 9 Abs. 5 EWS).

Auf die zusätzlich beiliegende Erläuterung mit Schemazeichnung wird verwiesen.

Oberflächenwasser

Es ist sinnvoll, das Dachwasser, wenn möglich, versickern zu lassen oder so weit wie möglich zur Gartenbewässerung zu verwenden.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück ist allerdings nur dann möglich, wenn sich auch der Untergrund dafür eignet.

Grund hierfür ist die ständig zunehmende Versiegelung des Bodens und ein daraus resultierendes Absinken des Grundwasserspiegels. Der Bayer. Landtag forderte daher die Gemeinden auf, Sorge zu tragen, diesem Zustand entgegenzuwirken.

In den Neubaugebieten (An der Aspel I + II, Gerlachshausen-Südwest, Keltenstraße, Koppelwasen II, Seewasen, Weinbergsgrund) sind sowohl Schmutzwasserkanäle als auch Oberflächenwasserkanäle vorhanden. In diesen Gebieten darf Oberflächenwasser und Schmutzwasser jeweils getrennt nur in den dafür vorgesehenen Kanalleitungen eingeleitet werden.

Eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf öffentliche Flächen (z.B. Erschließungsstraße) ist nicht zulässig.

Drainagen

Hausdrainagen dürfen nicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden (§ 15 Abs. 2 EWS)!

In den Baugebieten An der Aspel I, An der Aspel II, Im Weinbergsgrund, Seewasen, Keltenstraße, Koppelwasen und im Gewerbegebiet Südlich der B22 kann das anfallende Drainagenwasser über den Versorgungsschacht des Grundstückes in den Oberflächenwasser-Kanal bzw. -Graben eingeleitet werden.

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt

Die Entwässerungskanäle werden **vor dem Verfüllen** von Bediensteten des Bauhofes abgenommen. Beantragen Sie diese rechtzeitig vor Beginn der Verfüllarbeiten. Durch die Bauhofmitarbeiter wird anschließend ein Abnahmeprotokoll gefertigt, welches von den Bauherren zu unterzeichnen ist.

Teil 3 **Allgemeine Hinweise**

Lage der Anschlüsse

Wegen der Lage der Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungsanlagen wenden Sie sich bitte 2 Wochen vor Beginn Ihres Bauvorhabens an den Bauhof (Telefon 09324/4851).

Herstellungsbeiträge

Bitte beachten Sie ggf. bei Ihrer Finanzierung, dass nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine Abrechnung der Herstellungsbeiträge (Kanal und Wasser) nach den tatsächlichen Geschoßflächen erfolgt und somit Beitragsnachzahlungen auf Sie zukommen können.

Nachfolgend die aktuellen Beitragssätze für die Grundstücks- und Geschoßflächen (Außenmaße der Gebäude):

		Grundstücksfläche	Geschossfläche
Wasserversorgung	pro qm	1,26 €	4,27 €
(zuzügl. 7 % Mwst.)			
Entwässerung	pro qm	4,21 €	14,91 €

Evtl. Vorauszahlungen werden angerechnet. Grundstücks- und/oder Geschoßflächen, für die bereits früher ein Beitrag erhoben wurde, bleiben außer Ansatz.

Sofern Sie hierzu Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Gasversorgung / Stromversorgung

Für die Gasversorgung ist die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH (Telefon 09321/1010) bzw. für die Stromversorgung die n-ergie AG (Telefon 01802/111444) zuständig.

Ablagerungen auf öffentlichem Straßengrund

Beachten Sie bitte, dass Ablagerungen von Baumaterialien oder die Aufstellung eines Baukrans o.ä. auf öffentlichen Straßengrund grundsätzlich nicht gestattet sind, da damit neben einer Beeinträchtigung auch die Sicherheit des Straßenverkehrs berührt wird. Weiterhin sind Beschädigungen des Straßenkörpers hierdurch nicht auszuschließen.

Ist es zwingend notwendig, ggf. öffentlichen Straßengrund in Anspruch zu nehmen, so ist die Erlaubnis hierfür rechtzeitig vorher beim Markt zu beantragen und zu begründen.

Sollte ein Baukran o.ä. durch die Baufirma auf öffentlichen Grund aufgestellt werden, so muss sich deswegen der Bauunternehmer mit dem Markt in Verbindung setzen.

Schäden am Gehweg, bzw. der Straße während der Bauphase

Der Markt Schwarzach a. Main weist den Bauherrn daraufhin, während den Bauarbeiten die Baufirmen darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten/Anlieferungen, etc. die Gehwegbereiche vor dem Grundstück nicht beschädigt werden. Sollte bei auftretenden Schäden der Verursacher nicht festgestellt werden können, wird der Markt Schwarzach a. Main evtl. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Bauherrn geltend machen.

Hausnummerschild

Beachten Sie bitte, dass nach § 2 und § 3 der Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung die Grundstückseigentümer die reflektierenden Hausnummerschilder auf eigene Kosten zu beschaffen und an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen haben.

Die Anbringung eines reflektierenden Hausnummerschildes ist insbesondere für den Rettungsdienst bzw. Notarzt in der Nacht sehr wichtig, weil diese gut zu erkennen sind und dadurch unnötiges Suchen vermieden werden kann.

Sehr geehrter Bauherr,

wir bitten Sie, vorstehende Hinweise zu beachten. Beachten Sie insbesondere, dass die Vorgaben zur Wasserversorgung und Entwässerung zwingende Regelungen sind, auf deren Einhaltung wir bestehen müssen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann ggf. Kosten nach sich ziehen.

Wenn Sie zu diesen vorstehenden Hinweisen Fragen haben steht Ihnen Herr Filbig (Tel. 09324/9739-17) oder Herr Weckert (Tel. 09324/9739-19) gerne zur Verfügung.

Markt Schwarzach a. Main
Marktplatz 1, 97359 Schwarzach a. Main
Tel. 09324/9739-0

Merkblatt

Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

An alle Hauseigentümer!

„70 Keller mußte die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalarückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den heutigen technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden haftbar, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften „DIN 1986 – Grundstücksentwässerungsanlagen“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, daß es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, daß die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muß bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Ausgüsse, Waschmaschinenanschlüsse etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, daß ein solcher – etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung – für alle Zukunft ausbleibt.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im allgemeinen in Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

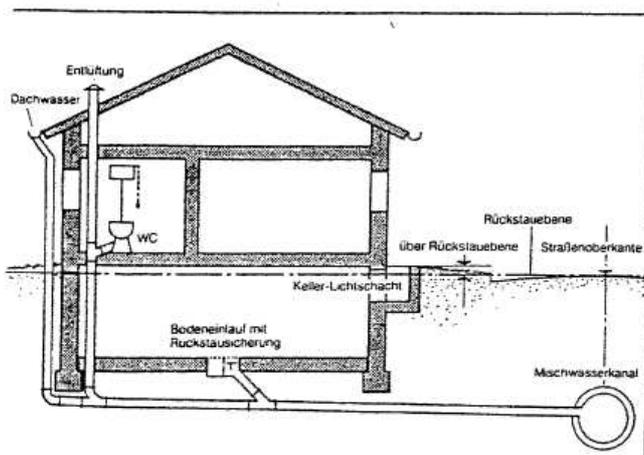
Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Alle Revisionschächte innerhalb der Keller sind mit wasserdichten und druckfesten Deckeln zu versehen, sofern in den Schächten die Leitungen offen verlaufen. Besser sind solche Schächte im Keller überhaupt zu vermeiden.
2. Offene Flächen im Freien (Höfe), die tiefer als die Rückstauenebene (meist Straßenoberkante) liegen, können nicht mit Regenwasser-einläufen (Gullys, Hofeinläufen) zum Kanal hin entwässert werden. Es sind Hebeanlagen (Pumpen) notwendig.
3. Alle Einläufe von Schmutzwasser im Kellergeschoß (Bodeneinläufe, Gullys, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschineneinläufe) müssen mit einem von Hand zu bedienenden Rückstauverschluß abgesichert werden. Bei Bodeneinläufen (Gullys) ist der Rückstauverschluß meist im Einlauf eingebaut.
4. Bei jedem abgesicherten Ablauf ist ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

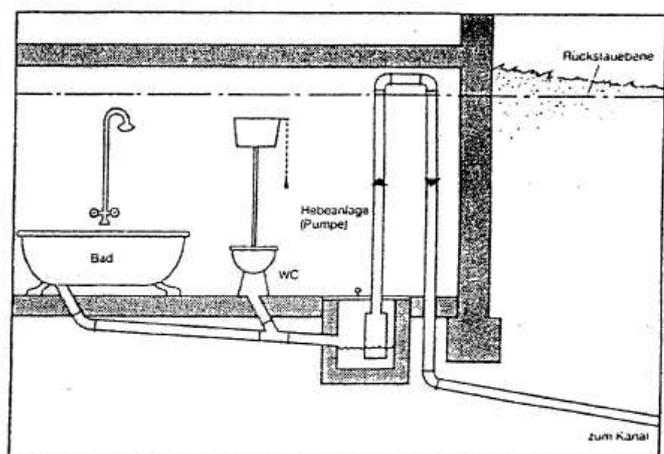
Verschluß gegen Kellerüberschwemmung!
Nur zum Wasserablaß öffnen, dann sofort wieder schließen.

5. In den Bodeneinläufen (Gully) kann neben dem von Hand zu bedienenden Verschluß eine automatische Sicherung eingebaut sein. Eine solche selbsttätige Klappe kann den Rückstau verhindern und stellt eine zusätzliche Sicherheit dar (Rückstaudoppelverschluß). Allein ist ein derartiger automatischer Verschluß nicht betriebssicher.
6. Wenn Ablaufstellen häufig benutzt werden, sind von Hand zu bedienende Rückstausicherungen nicht zweckmäßig. Es sind dann Hebeanlagen (Pumpen) einzubauen. Dabei werden die Abwässer in einem wasser- und gasdichten Behälter gesammelt und von einer Pumpe vor der Einleitung in den Kanal über die Rückstauenebene gehoben.
7. WC-Anlagen in den Kellergeschoßen dürfen nur mit Hebeanlagen abgesichert werden. Rückstauverschlüsse oder Rückstaudoppelverschlüsse sind hier nicht zulässig.
8. Bäder und Duschen in Kellergeschoßen sind nur schwierig mit Rückstausicherung zu versehen. In der Regel sind Hebeanlagen notwendig.
9. Rückstausicherungen in Schächten vor den Anwesen, welche die ganze Leitung zum Kanal absichern sollen, sind unzulässig und werden erfahrungsgemäß nicht geschlossen. Mit diesen Rückstauverschlässen würden alle WC-Anlagen abgesichert werden und dies ist, wie schon erwähnt, nur mit Hebeanlagen erlaubt. Außerdem wäre in diesen Fällen zu prüfen, ob nicht der freie Abfluß der Dachwässer dadurch auch abgeschlossen wird.
10. Alle Anlagen der Rückstausicherung und der Hebeanlagen müssen regelmäßig gewartet werden.
11. Kellerabgänge, das sind Treppen im Freien zum Kellergeschoß, können am unteren Teil vor der Kellertüre mit einem Bodeneinlauf und einer Rückstausicherung versehen werden, wenn kein erheblicher Oberflächenwasserzulauf vorhanden ist und wenn die sich hier ansammelnde Niederschlagswassermenge durch eine Schwelle vom Keller abgehalten wird.
12. Kellergaragen können nicht mit einem Einlauf oder mit einem Rost am oberen und unteren Teil der Abfahrt abgesichert werden. Hier würde bei Rückstau Wasser austreten. Rückstausicherungen sind nicht möglich. Es ist eine Hebeanlage notwendig.
13. Drainagen um ein Kellergeschoß dürfen nicht an einen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Ein Rückstau aus dem Kanal würde in die Drainage zurückstauen und den Keller durchfeuchten. Eine Absicherung durch Rückstauverschlüsse ist nicht möglich.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmungen gewährleistet.



Sicherung des Kellergeschoßes gegen Überschwemmung



Bad und WC im Kellergeschoß mit Hebeanlage

Sorgfältige Planung wichtig

Auffangfläche, Filtration und Art der Lagerung bestimmen maßgeblich die Qualität des gespeicherten Regenwassers.

Mehrjährige Erfahrungen haben gezeigt, daß sorgfältig geplante Regenwassernutzungsanlagen ein Wasser zur Verfügung stellen, das hygienisch und chemisch unbedenklich im Hinblick auf den Einsatzbereich ist. Über die Qualität des Regenwassers entscheidet dabei die Auffangfläche wesentlich mit. Dächer sollten eine möglichst glatte Oberfläche aufweisen (zum Beispiel Schiefer oder Tonziegel).

Filter mit Selbstreinigung

Wenn man Ablaufwasser von besonders stark verschmutzten Flächen nicht einbezieht, ist es in aller Regel auch nicht nötig, auf das Wasser zu Beginn eines Regens zu verzichten.

Als besonders wesentlich für die Funk-

tion und hygienische Situation einer Regenwasseranlage hat sich die Filtration vor dem Speicher erwiesen, damit soviel Schmutz wie möglich vom Speicher ferngehalten wird.

Bewährt hat sich ein selbstreinigender Filtersammler. Er wird direkt in das Fallrohr eingebaut. Während im Jahresdurchschnitt zirka 90 Prozent des Regenwassers über den Filter in den Tank geleitet werden, schwemmen die restlichen zehn Prozent den zurückgehaltenen Schmutz durch das Fallrohr weiter in die Kanalisation. Bei größeren Anlagen ist der – in jedem Fallrohr erforderliche – Filtersammler rasch ein Kostenfaktor. Für diese Anwendungen wird vom Hersteller zur Zeit der „größere Bruder“ Strudeifilter in den Markt eingeführt, der direkt vor der Zisterne eingebaut wird.

Regeln beachten

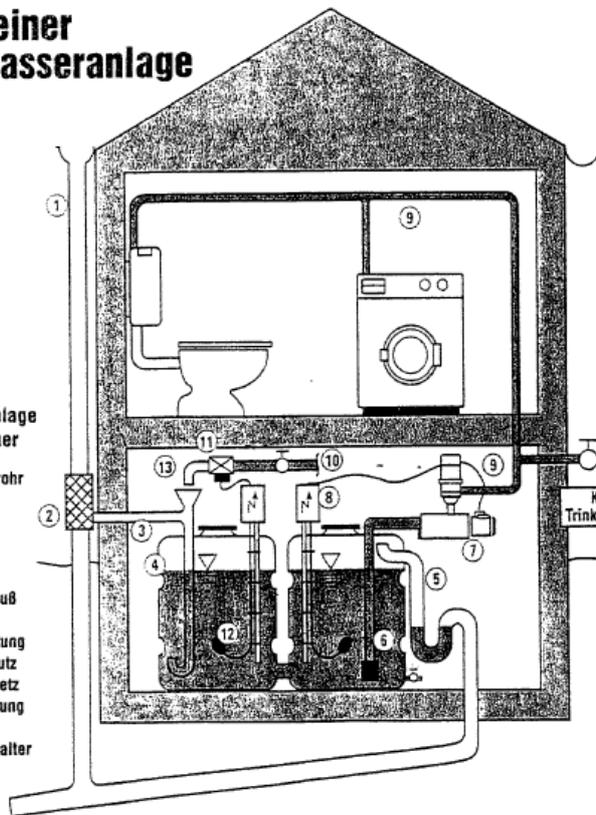
Regenwassernutzungsanlagen unterliegen in Deutschland gesetzlichen Bestimmungen. Sie dienen vor allem dem Grundsatz, daß Regenwasser nicht mit Trinkwasser in Verbindung kommen darf. Um eine dauerhafte Versorgungssicherheit (Trockenperioden) zu gewährleisten, ist es aber trotzdem notwendig, Trinkwasser in das Brauchwassernetz einzuspeisen. Maßgebend ist dann die DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen. Danach darf keinerlei Verbindung zwischen Trinkwasser- und Brauchwassernetz geschaffen werden. Zulässig ist nur die Einspeisung von Trinkwasser über einen freien Auslauf. Auf gar keinen Fall ist der Einbau eines Rückschlagventils ausreichend. □

Von einem namhaften Betonwerk wurde Mitte 1993 eine sogenannte Filterplatte auf den Markt gebracht. Sie vereint die Vorteile verschiedener Vorfilterprinzipien, wobei aber noch nicht klar ist, wie sich die systembedingte „Zwischenlagerung“ des Filtergutes in der feuchten Atmosphäre über dem gespeicherten Wasser auswirken wird.

Aufbau einer Regenwasseranlage

Regenwasseranlage mit Innenspeicher

- 1 Dachrinne/Fallrohr
- 2 Filtersammler
- 3 Zuleitung
- 4 Speicher
- 5 Überlauf mit Geruchverschluss
- 6 Saugleitung
- 7 Hauswasserleitung
- 8 Trockenlaufschutz
- 9 Brauchwassernetz
- 10 Trinkwasserleitung
- 11 Magnetventil
- 12 Schwimmerschalter
- 13 freier Auslauf



Graphik: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Erdspeichern den Vorzug geben

Auch die Art der Speicherung bestimmt sehr stark die Qualität. Die Wassergüte ist immer dann hoch, wenn die Lagerung dunkel (Algenwachstum!) und kühl (Keimbildung!) erfolgt. Erdspeichern sollte der Vorzug gegeben werden.

Hier hat man die Auswahl zwischen den Materialien Beton und Kunststoff. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit wird man in aller Regel den Betonspeicher bevorzugen. Der saure Charakter des Niederschlags hat keine Auswirkung auf seine Langlebigkeit.

Bei den Innenspeichern erreicht man eine hohe Wasserqualität nur, wenn sie lichtundurchlässig sind und kühl aufgestellt werden (Lagertemperatur unter 18 Grad Celsius). Als ausgereift ist die Ausstattung zu bezeichnen. Die Umweltverträglichkeit der eingesetzten Kunststoffmaterialien ist jedoch noch unbefriedigend.

Wichtig ist bei allen Speichern, daß man feinste Schwebeteilchen auf den Boden sedimentieren läßt und diese beim Ansaugen des Wassers nicht wieder aufwirbelt. An den absinkenden Schwebstoffen lagern sich gelöste Schadstoffe an (Adsorption), die damit ebenfalls aus dem Wasser entfernt werden.

Gerhard Deltau

Der Autor ist Energieberater mit den Arbeitsschwerpunkten Solarenergie und Regenwassernutzung.

Zuschussantrag für die Errichtung einer Zisterne

Antragsteller (Name, Vorname): _____

Anschrift: (Straße, Hs.Nr., OT): _____

Flur Nr. des Grundstückes: _____ **Gemarkung:** _____

Größe der Zisterne: _____ cbm **Lage** der Zisterne: im Garten
 im Haus bzw. Nebengebäude

Ist bereits eine Zisterne auf dem Grundstück vorhanden ? Ja
 Nein

Wurde mit dem Bau der Zisterne bereits begonnen ? Ja
 Nein

Wird die Zisterne im Rahmen einer vorhandenen Baugenehmigung für ein Wohnhaus oder Nebengebäude errichtet ? Ja
 Nein

Bei „Nein“ ist eine Skizze über Standort und Größe (Lageplan) beizufügen.

Für welche Zwecke soll das gesammelte Regenwasser verwendet werden ? Gartenbewässerung
 Toilettenspülung
 Waschmaschine

Die nachfolgenden Hinweise nehme ich zur Kenntnis und versichere, diese gegebenenfalls einzuhalten.

Hinweise:

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist freiwillig und erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Anlage muss folgende technischen Voraussetzungen erfüllen:

Der Anschluss des Regenwassersystems an das Trinkwasser ist nur mittelbar zulässig, um einen Rückfluss des Zisternenwassers in das öffentliche Wasserleitungsnetz zu verhindern. Deshalb ist nur ein freier Einlauf oberhalb des Überlaufs zulässig oder ein Rohrunterbrecher einzubauen.

Sofern im Haushalt ein getrenntes Versorgungssystem für Regenwasser installiert wird, sind die sichtbaren Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Zur Benutzung des Zisternenwassers in der Waschmaschine wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Regenwasser insbesondere auf der Dachfläche verunreinigt wird und Keime bei niedrigen Waschttemperaturen nicht abgetötet werden.

In die Zisterne darf ausschließlich nur Oberflächenwasser (Regenwasser) eingeleitet werden. Die Einleitung von Grundwasser (z.B. aus Drainagen) ist nicht erlaubt.

Bevor die Anlage durch den Markt Schwarzach a. Main nicht abgenommen ist, werde ich die Leitungen nicht verputzen bzw. verfüllen. Ich werde daher den Markt unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage verständigen, damit die Abnahme erfolgen kann.

Mir ist bekannt, dass Zuschüsse hierfür zurückgefordert werden können, wenn diese für andere Zwecke verwendet oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren stillgelegt, abgebaut oder anderweitig verwendet werden.

Schwarzach a. Main, _____

(Unterschrift)